

Geschäftsordnung für den Beirat für Soziales, Integration und Inklusion des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen

Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen bildet aufgrund von Art. 45 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen (GeschO) einen Beirat für Soziales, Integration und Inklusion und gibt ihm folgende

Geschäftsordnung:

Präambel

Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion wird vom Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen berufen und berät neben dem Marktgemeinderat dessen Ausschüsse. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind Ansprechpartner der Einwohner und kommen aus verschiedenen Berufen und Verbänden.

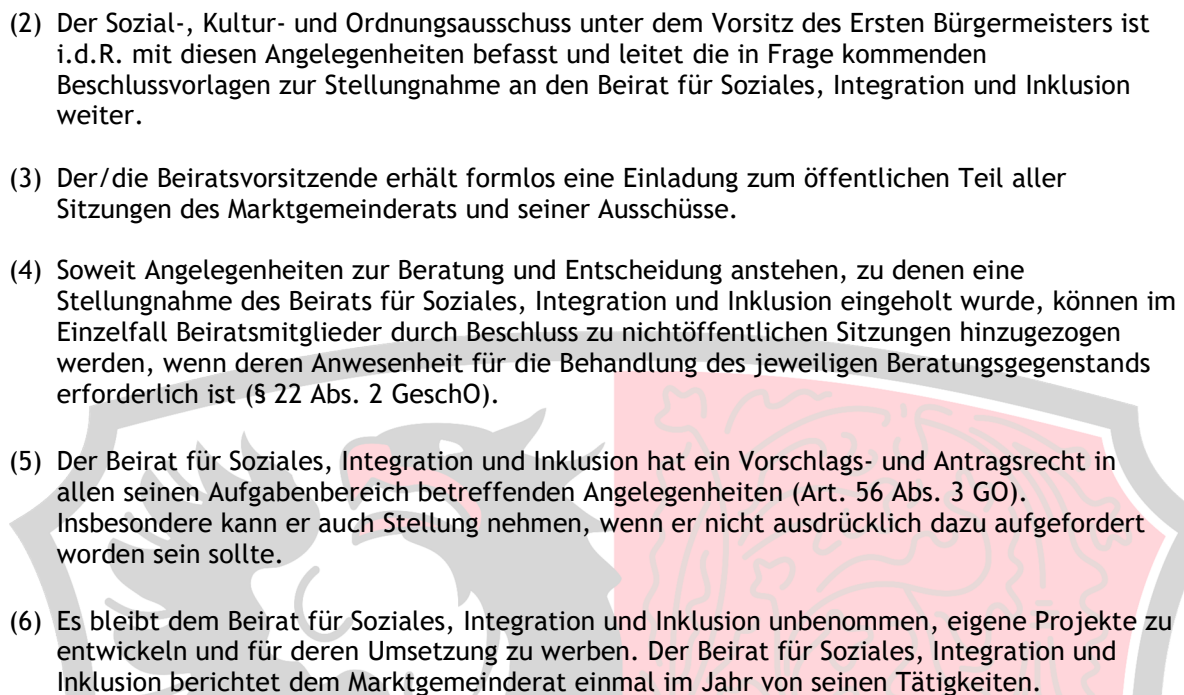
Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion setzt sich für eine soziale Ortsentwicklung im Einklang mit Umwelt und Wirtschaft ein (Kapitel 28 des Abschlussdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 - Agenda 21) und trägt zur Umsetzung der UN-BR Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ebenso bei wie zur gesellschaftlichen Integration der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund.

§ 1

Aufgabenstellung

(1) Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion hat die Aufgabe, die Interessen und Belange von Menschen mit Integrationshintergrund bzw. Menschen mit Behinderung zu vertreten und Maßnahmen zu unterstützen, die deren Lebensqualität fördern. Der Beirat soll jeweils zu allen sozialen Angelegenheiten vom Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen angehört werden. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Beratung des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung in allen Fragen zu sozialen-, integrations- und inklusionsrelevanten Entscheidungen
- Unterstützung bei Maßnahmen, die die Teilhabe von Menschen mit Integrationshintergrund bzw. Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben verbessern und Unterstützung bei der Umsetzung
- Mitwirkung bei der Planung und Weiterentwicklung inklusions- und integrationsrelevanter Angebote, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Mobilität, Gesundheit, Kultur und soziale Teilhabe
- Förderung des Dialogs und der Begegnung zwischen Menschen mit Integrationshintergrund bzw. Menschen mit Behinderung und der übrigen Bevölkerung, um Integration, Inklusion und gegenseitiges Verständnis zu stärken

- 
- (2) Der Sozial-, Kultur- und Ordnungsausschuss unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters ist i.d.R. mit diesen Angelegenheiten befasst und leitet die in Frage kommenden Beschlussvorlagen zur Stellungnahme an den Beirat für Soziales, Integration und Inklusion weiter.
 - (3) Der/die Beiratsvorsitzende erhält formlos eine Einladung zum öffentlichen Teil aller Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.
 - (4) Soweit Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung anstehen, zu denen eine Stellungnahme des Beirats für Soziales, Integration und Inklusion eingeholt wurde, können im Einzelfall Beiratsmitglieder durch Beschluss zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstands erforderlich ist (§ 22 Abs. 2 GeschO).
 - (5) Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten (Art. 56 Abs. 3 GO). Insbesondere kann er auch Stellung nehmen, wenn er nicht ausdrücklich dazu aufgefordert worden sein sollte.
 - (6) Es bleibt dem Beirat für Soziales, Integration und Inklusion unbenommen, eigene Projekte zu entwickeln und für deren Umsetzung zu werben. Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion berichtet dem Marktgemeinderat einmal im Jahr von seinen Tätigkeiten.

§ 2

Mitglieder des Beirats

- (1) Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion setzt sich aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion wird für die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderats berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder nehmen ihr Amt unparteiisch wahr.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat für Soziales, Integration und Inklusion entscheidet der Marktgemeinderat über eine Nachbesetzung

§ 3

Geschäftsstelle

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterstützt die Geschäftstätigkeit des Beirats für Soziales, Integration und Inklusion und benennt dafür einen Ansprechpartner aus der Verwaltung.
- (2) Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt dem Beirat für Soziales, Integration und Inklusion Tagungsräume zur Verfügung.

§ 4

Vorsitz

Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in.

§ 5 Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Die konstituierende Sitzung findet zeitnah nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Marktgemeinderat statt. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Erste Bürgermeister des Marktes Garmisch-Partenkirchen ein.
- (2) Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. An den Sitzungen kann die Sozial- und Inklusionsreferentin sowie der Integrations- und Sicherheitsreferent des Marktgemeinderats teilnehmen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sowie die Sozial- und Inklusionsreferentin und der Integrations- und Sicherheitsreferent werden vom Beiratsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen zu den Sitzungen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu den Sitzungen ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Für die organisatorischen Angelegenheiten des Beirats ist der Beiratsvorsitzende verantwortlich. Er erstellt zu den Beiratssitzungen ein Beschlussprotokoll. Es ist dem Ersten Bürgermeister, dem Integrations- und Sicherheitsreferent und der Sozial- und Inklusionsreferentin mit den Stellungnahmen des Beirats zuzuleiten.

§ 6 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Der Beirat für Soziales, Integration und Inklusion ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 2 Abs. 2) anwesend und stimmberechtigt ist. Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) und Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts) gelten entsprechend. Die Beiratsmitglieder haben von sich aus eine eventuelle persönliche Beteiligung zu prüfen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit im Beirat für Soziales, Integration und Inklusion ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Rechnungsstellung aus dem Budget des Beirats erstattet.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Art. 20 GO gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 25.09.2026

i.O.gez.

Daniel Schimmer
Erster Bürgermeister